



Stadt Bad Doberan
- Der Gemeindevahlleiter –
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Gemeindevahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 9. Juni 2024 in der Stadt Bad Doberan

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 690) fordere ich im Hinblick auf die am 9. Juni 2024 stattfindende Wahl zur Stadtvertreterversammlung in der Stadt Bad Doberan die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Gemeindevahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, die Stadt Bad Doberan mit seinen Ortsteilen Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen bildet **einen** Wahlbereich.

3. Aufstellung der Gemeindevahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Gemeindevahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Gemeindevahlvorschläge müssen gemäß § 62 Abs. 4 LKWG spätestens am

26. März 2024, 16.00 Uhr

beim Gemeindevahlleiter im Rathaus der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, Wahlbüro, Zi. 2.18, schriftlich eingereicht werden).

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

3.3. Inhalt und Form der Gemeindevahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 der LKWO M-V,

- für Parteien und Wählergruppen Formblatt 4.1.1 bis 4.1.3,
- für Einzelbewerberinnen und –bewerber Formblatt 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
- b) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

- c) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- d) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- e) der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- f) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- g) Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- h) Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan

25.

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V beträgt die Höchstzahl der auf **einem** Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen oder Bewerber in der Stadt Bad Doberan

30.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 3. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Bad Doberan, 05.01.2024

Dienstsfiegel

Michael Zöllkau

(Gemeindegewahlleiter)